
Von: Jugendaemter <jugendaemter-bounces@list.lwl.org> im Auftrag von Silies, Marlies <Marlies.Silies@lwl.org>
Gesendet: Dienstag, 2. Juni 2020 11:03
An: 'jugendaemter@list.lwl.org'
Betreff: [Jugendaemter] Eingeschränkter Regelbetrieb: Abstimmungsverfahren zu Ziff.n 2.1 und 3.3 gemäß der Handreichung für die Kindertagesbetreuung (...)
Anlagen: ATTO0003.txt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die „Handreichung für die Kindertagesbetreuung in einem eingeschränkten Regelbetrieb nach Maßgaben des Infektionsschutzes aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie“ vom 27.05.2020 sieht bei bestimmten Konstellationen die Abstimmung mit den Landesjugendämtern vor.

Eine Abstimmung mit den Landesjugendämtern ist erforderlich, wenn wie unter Punkt 2.1 der Handreichung ausgeführt „eingeschränkte Personalressourcen es erfordern, den Betreuungsumfang zu verringern“. Dies gilt auch, wenn Betreuungsumfänge über die vorgesehenen 15, 25 und 35 Stunden wöchentlich hinaus angeboten werden können.

Eine Abstimmung mit den Landesjugendämtern ist auch dann erforderlich, wenn wie unter Punkt 3.3 der Handreichung ausgeführt, es „zur Unterschreitung der Mindeststandards“ im personellen Bereich kommt.

Die Landesjugendämter haben sich unter Einbezug des MKFFI (Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) NRW auf folgendes Vorgehen verständigt:

In allen Fällen ist vom Träger ein einrichtungsbezogener formloser Antrag per Mail über das örtliche Jugendamt an das jeweilige Landesjugendamt mit folgenden Angaben zu stellen:

1. Im Falle einer Reduzierung der Betreuungsumfänge: eine kurze Begründung für die Maßnahme (z.B. fehlende Personalressourcen).
2. Im Falle der Erhöhung der Betreuungsumfänge: eine kurze Begründung und Darstellung, dass die Überlastung der Gesamtsituation der Einrichtung ausgeschlossen werden kann (z.B. dass die Möglichkeit kurzfristiger

Personalausfälle mitbedacht ist). Es muss während der gesamten Betreuungszeit sichergestellt sein, dass der Mindeststandard zum Personal wie in Punkt 3.2 der Handreichung ausgeführt, vorgehalten wird. Dazu ist eine Übersicht über das Personal, das eingesetzt werden kann, beizufügen.

3. Im Falle der Unterschreitung der in der Handreichung festgelegten personellen Mindestbesetzung: eine Darstellung des Trägers wie das Kindeswohl und die Aufsicht in der Einrichtung sichergestellt wird. Dafür ist erforderlich, die Gesamtsituation und eine personelle Auflistung der in der Einrichtung tätigen Personen (unter Angabe der Qualifikation) pro Gruppensetting, darzulegen. Der Träger hat die Eignung der Personen zu begründen.

Die Träger stellen unter Mitwirkung der örtlichen Jugendämter den Antrag bei den Landesjugendämtern, die ihre Entscheidung in Abhängigkeit der Darstellung der Situation und der Dauer der Maßnahme, treffen. Bestehen seitens der Landesjugendämter hinsichtlich der geplanten Vorgehensweise keine durchgreifenden Bedenken, erhalten das örtliche Jugendamt und der Träger eine Bestätigung per Mail.

Grundsätzlich kann die Beratung der Landesjugendämter, ergänzend zu der Beratung der Fachberatung des Trägers, jederzeit angefragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marlies Silies

Referatsleitung

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht

Referat Jugendförderung und Tagesbetreuung

Warendorfer Str. 25, 48133 Münster

E-Mail: marlies.silies@lwl.org

Tel: + 49 / (0)251 / 591-6400

Besuchen Sie uns im Internet: www.lwl.org. Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.